S 16 BA 87/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 BA 87/20 ER
Datum	17.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 53/21 B ER
Datum	29.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 17.01.2021 geÃ¤ndert.

Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 07.11.2019 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trÃ¤gt die Kosten des einstweiligen Rechtschutzverfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren auf 5.063,50 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs

gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 07.11.2019 ist nicht begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine â wie hier erfolgte â Entscheidung Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. Â§ 86b Abs.Â 1 S.Â 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 3). Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S.Â 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem Ausmaà Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (hierzu unterÂ 2.).

1. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 4; Beschl. v. 12.02.2020 â L 8 BA 157/19 B ER â juris Rn. 5 m.w.N.).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht anzuordnen, da dessen Erfolg nicht wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit nicht mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der von der Antragsgegnerin erlassene Bescheid vom 07.11.2019, mit dem sie fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.01.2016 sowie vom 01.10.2016 bis 31.12.2018 BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 20.254,01 Euro wegen BeschÃ¤ftigung der Tochter des Antragstellers, Frau K. (im Folgenden: P), fordert, im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird.

Rechtsgrundlage des aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung ergangenen Bescheides und der darin festgesetzten Beitragsnachforderung ist Â§ 28p Abs. 1 S. 1 und S. 5 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV). Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den

Gesamtsozialversicherungsbeiträgen stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a SGB IV). Im Rahmen der Prüfung werden gegenüber den Arbeitgebern Verwaltungsakte (sog. Prüfbescheide) zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide erlassen. § 10 Aufwendungsausgleichsgesetz stellt die Umlagen zum Ausgleichsverfahren insoweit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleich (vgl. BSG Urt. v. 10.12.2019 – B 12 R 9/18 R – juris Rn. 12).

a) Der Bescheid vom 07.11.2019 ist formell rechtmäßig ergangen; insbesondere ist der Antragsteller vor dessen Erlass mit Schreiben vom 20.09.2019 gemäß § 24 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) angehört worden.

b) Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht sind Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung in einem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigenden Umfang nicht gegeben.

Gemäß § 28e Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die bei ihm Beschäftigten, d.h. die für diese zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung (§ 28d S. 1 und 2 SGB IV), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V], § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch [SGB XI], § 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch [SGB VI], § 25 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

Unstreitig ist P beim Antragsteller im Nachforderungszeitraum vom 01.01.2016 bis 31.01.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.2018 im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV gegen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) beschäftigt gewesen. Der Antragsteller hat für sie auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet. Nach summarischer Prüfung ist (entgegen der Auffassung des SG) nicht wahrscheinlich, dass sich die von der Antragsgegnerin festgesetzte (Nach-)Forderung von Versicherungsbeiträgen zu den weiteren Zweigen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) durch P als rechtswidrig erweisen wird.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die JAEG nach § 6 Abs. 6 oder 7 SGB V übersteigt, versicherungsfrei. Gleiches gilt nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI akzessorisch in der sozialen Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht endet gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 SGB V mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die JAEG überschritten wird, wenn das Entgelt nicht unter der JAEG des Folgejahres liegt (§ 6 Abs. 4 S. 2 SGB V).

Dass P bereits in 2015 – mit einer für 2016 folgenden Versicherungsfreiheit –

die JAEG Ã¼berschritten hat, ist vom Antragsteller nicht geltend gemacht worden und ergibt sich auch nicht aus den sonstigen aktenkundigen Unterlagen. Auch in den Jahren 2016 (JAEG 56.250 Euro) und 2017 (JAEG 57.600 Euro) ist â entgegen der Auffassung des Antragstellers â nach dem derzeitigen Sachstand nicht davon auszugehen, dass das Arbeitsentgelt der P Ã¼ber den genannten Schwellen lag und sie damit (vorbehaltlich der weiteren Voraussetzung des Â§ 6 Abs. 4 S. 2 SGB V) in den streitigen Jahre 2017 und 2018 in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei geworden ist.

Aus den vom Antragsteller Ã¼berreichten Lohnsteuerbescheinigungen fÃ¼r P ergibt sich fÃ¼r das Jahr 2016 ein Bruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von insgesamt 50.778 Euro. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Einnahmen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit beim Antragsteller im Januar mit einem Gehalt von 4.322 Euro, der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Y. G. E., deren geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter ebenfalls der Antragsteller ist, von Februar bis September mit einem Bruttogehalt von insgesamt 34.576 Euro und erneut einer TÃ¤tigkeit beim Antragsteller von Oktober bis Dezember mit einem Bruttogehalt in HÃ¶he von insgesamt 11.880 Euro. Den Lohnsteuerbescheinigungen fÃ¼r P der Jahre 2017 und 2018 sind jeweils TÃ¤tigkeiten von Januar bis Dezember und ein Jahresbruttogehalt in HÃ¶he von 47.520 Euro zu entnehmen.

Dass P Ã¼ber diese Meldungen hinaus â wie vom Antragsteller behauptet â einen Anspruch auf weiteres Arbeitsentgelt gehabt haben soll, ist von ihm weder hinreichend substantiiert dargelegt noch erst recht nicht â wie gem. Â§Â 86b Abs.Â 2 S.Â 4 SGG i.V.m. Â§Â§Â 920 Abs.Â 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich â glaubhaft gemacht worden (vgl. zum Erfordernis der Glaubhaftmachung z.B. Senatsbeschl. v. 01.08.2022 â L 8 BA 65/20 B ER â juris Rn. 19).

Die pauschale Behauptung der P in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 01.09.2020, sie habe neben dem monatlichen Festgehalt einen Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld jeweils in HÃ¶he von 4.050,50 Euro gehabt, vermag schon deshalb nicht zu Ã¼berzeugen, weil entsprechende BetrÃ¤ge vom Antragsteller bzw. der Y. G. E. in keinem der drei streitigen Jahre bei den zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abgefÃ¼hrten SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zugrunde gelegt worden sind. Ebenso wenig ist eine ordnungsgemÃ¤Ãe Versteuerung solcher Sonderzahlungen dargetan worden. Eine nachvollziehbare ErklÃ¤rung dazu, aus welchem Grund trotz des behaupteten Anspruchs in keiner der Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Meldungen zur Sozialversicherung Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld ausgewiesen ist, fehlt. Es steht nicht im freien Belieben des Antragstellers, etwaige zusÃ¤tzliche Gehaltsbestandteile in die Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die Meldungen zur Sozialversicherung aufzunehmen oder dies zu unterlassen. DarÃ¼ber hinaus hat der Antragsteller auch keinen, eine solche SondervergÃ¼tung belegenden Vertrag vorzulegen vermocht. Nicht einmal der (einzig eingereichte) noch mit der spÃ¤ter insolventen U. abgeschlossene und lediglich bis zum 31.12.2015 geltende GeschÃ¤ftsfÃ¼hreranstellungsvertrag vom 30.05.2010 fÃ¼r P, die damals zudem auch noch Gesellschafterin war, weist eine Sonderzahlung fÃ¼r Urlaub und

Weihnachten aus.

Ebenfalls nicht glaubhaft gemacht ist, dass Mietkosten der P fÃ¼r die Betriebswohnung der (ehemaligen) U. als weiteres an sie geleistetes Arbeitsentgelt zu berÃ¼cksichtigen sind. Auch derartige Kosten hat der Antragsteller â ebenso wie das behauptete Weihnachts- und Urlaubsgeld â in keiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und/oder zur Grundlage der entrichteten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in der Renten- und Arbeitslosenversicherung gemacht. Auch sind von ihm keinerlei Dokumente vorgelegt worden, die die Ãbernahme einer solchen Miete durch ihn als Teil der arbeitsvertraglichen VergÃ¼tung der P bestimmen. Der (auch hier allein mit der U. abgeschlossene) Mietvertrag Ã¼ber die Wohnung unter der Anschrift âA.-straÃeâ in T. sieht vielmehr eine durch P selbst zu entrichtende Miete vor.

Soweit im Beschwerdeverfahren erstmalig (und nur noch?) geltend gemacht wird, dass P als weiteres Arbeitsentgelt eine EinbaukÃ¼che fÃ¼r 19.233,13 Euro erhalten habe, ist auch dieses Vorbringen nicht glaubhaft. FÃ¼r die genannte KÃ¼che hat der Antragsteller der P mit Datum vom 06.01.2016 eine bei derartigen AuftrÃ¤gen Ã¼bliche Rechnung gestellt. Dass der dort ausgewiesene Betrag letztlich nicht zu zahlen sei, sondern vielmehr als VergÃ¼tung im Rahmen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gelten solle, ergibt sich aus der im Verfahren Ã¼berreichten Rechnung nicht. Ob P die KÃ¼che im Ãbrigen als Arbeitsentgelt nach dem Einkommenssteuergesetz versteuert hat, mag der Antragsteller ggf. im Hauptsacheverfahren vortragen und belegen.

2. Eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte durch die sofortige Vollziehung des Beitragsbescheides hat der Antragsteller nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r ihn verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 07.03.2019 â LÂ 8 BA 75/18 B ER â juris Rn.Â 17).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S.Â 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.04.2020 â L 8 BA 266/19 B ER â juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 16.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024